

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags.

Redaktion u. Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Guido Seidler in Viebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Seidler in Viebrich a. Rh.

Filialredaktion in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6gespalteme
Colonelzeile oder deren Raum 10 Pfg.,
Reklamazeile 25 Pfg.

Bezugspreis: monatlich 45 Pfg. einh.
Bezugslohn: zu gleichem Preise, aber
ohne Beleggeld, auch bei Postbezug.

Nr. 27.

Freitag, den 2. März 1917.

Postfachkonto:
Frankfurt (Main) Nr. 10114.

11. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Ausgabe der Fleisch- und Wurstwaren am Samstag, 3. März 1917.

Die nächste Ausgabe der Fleisch- und Wurstwaren erfolgt am Samstag, den 3. März 1917, nachmittags von 4 Uhr ab gegen Vorlage der Fleischscheine wie folgt:

Von 4 bis 5 Uhr an die Bewohner der Edel-, Elisabethen- und Appeltstraße, Erbenheimer- und Hirschheimerweg, Frankfurter Straße und Friedrichsplatz, Gartenstraße und Hintergasse, Hochstraße und Jahnstraße;

von 5 bis 6 Uhr an die Bewohner der Kirchstraße, Kronprinzenstraße, Lohmstraße und Kaimweg, Mainzer-, Rappardstraße und Marzstraße;

von 6 bis 7 Uhr an die Bewohner der Kassenheimer- und Mühlstraße, Reudersgasse, Plan und Kalkhofstraße, Kollengasse und Spandauerstraße, Svingasse, Sternengasse und Taunusstraße;

von 7 bis 8 Uhr an die Bewohner der Weiber-, Weidenburger-, Weiler- und Kalkhofstraße, Wintergasse und Auerhahn;

von 8 bis 9 Uhr an die Bewohner der Adolf-, Adolfs-, Allee- und Alleenstraße, Bahnhofstraße und Bauerngasse, Burgell-, Glashaus- und Dellenheimerstraße.

Die vorstehende Reihenfolge ist zwecks geregelter Ausgabe unbedingt einzuhalten.

Um es den Inhabern der Fleischkarten zu ermöglichen, auch auswärtige Fleischspeisen zu beziehen, oder Wild oder Geflügel zu kaufen, ist von dem Bundesfleischamt gestattet, daß auf je eine Fleischkarte 25 Gramm Fleischwaren gekauft werden können. Da nun die Ausgabe des Fleisches hier regelmäßig Samstags stattfindet, so werden auf jeden noch vorhandenen Fleischkarte 25 Gramm Fleischwaren bis zu der Menge verabfolgt, die für die betreffende Woche zur Ausgabe gelangt.

Die Bekanntgabe der auszugebenden Wochenmengen wird wie bisher durch Anschlag bekannt gegeben.

Hochheim a. M., den 1. März 1917.

Der Magistrat. J. B. J. Preis.

Anordnung des Kommunalverbandes Landkreis Wiesbaden, betreffend den Verkehr mit Auslandsbrotgetreide (Roggen oder Weizen).

Auf Grund der §§ 12 ff., 17 der RVO. über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Preisregulierung vom 25. September 1914, November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607/723) in Verbindung mit den Verschiedenen Ausführungsanordnungen dazu vom 6. Oktober und 10. November 1915 wird hierdurch für den Bezirk des Kommunalverbandes Landkreis Wiesbaden mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden folgendes angedordnet:

§ 1. 1. Wer im Kommunalverbande Landkreis Wiesbaden Brotgetreide (Roggen oder Weizen) aus dem Auslande kauft, um es in seinem Gewerbebetriebe zu verwenden oder zu verarbeiten, ist verpflichtet, über die Sorten unter genauer Angabe der Mengen und Sorten dem Kreisamtsamt bis zum 10. März d. J. Anzeige zu erstatten.

2. Gleiches hat jeder, der aus dem Auslande kauft Brotgetreide (Roggen oder Weizen) in den Kommunalverbande Landkreis Wiesbaden einführt, jeden eingehenden Posten am Eingangspforte unter genauer Angabe der Mengen und Sorten anzugeben.

3. Die in §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in zwei Exemplaren bei dem Kreisamtsamt in Wiesbaden einzureichen.

In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten sowie der Ursprungsort des Brotgetreides anzugeben. Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen. Als Hinweis auf ein von einer Behörde ausgestelltes Ursprungszeugnis, das können auch Probenbriefe oder Zollquittungen als Nachweis anerkannt werden.

4. Das Brotgetreide darf erst in den Verkehr gebracht werden, nachdem der Kaufmann als genügend anerkannt und dem Einfuhrbescheinigung des Kreisamtsamt mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

§ 2. Alle Anzeigen über Auslandsbrotgetreide müssen die Aufschrift „Auslandsbrotgetreide“ tragen und getrennt von anderen Anzeigen erstattet werden.

§ 3. 1. Wer auswärtiges Auslandsbrotgetreide in den Kommunalverbande Landkreis Wiesbaden eingeführt hat, ist verpflichtet, bei dem Kreisamtsamt in Wiesbaden wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Händler, Müller und andere Gewerbebetriebe, die Brotgetreide verarbeiten, abgegebenen Getreidemengen und ihrer Empfänger einzureichen, und zwar gleichwohl, ob die Empfänger im Kommunalverbande Landkreis Wiesbaden wohnen oder nicht. Wenn Empfänger, die im Kommunalverbande wohnen, solches Getreide nicht in ihrem Gewerbebetriebe verarbeiten oder zu Verbrauch abgeben, sondern an Wiederverkäufer in hiesigen Kommunalverbande abgeben, so sind diese ebenfalls zur wöchentlichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 4. Müller und andere Gewerbebetriebe, welche Auslandsbrotgetreide in ihrem Gewerbebetriebe verarbeiten, haben über dieses Getreide ein besonderes Getreidelagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Posten dieses Getreides, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, nach dem Eingangs- oder Entnahmestage unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

Am 15. und letzten jeden Monats ist bei Geschäftsschluß das Lagerbuch abzuheften. Das Auslandsbrotgetreide, das zu diesem Zeitpunkt vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten halben Monat vorzutragen.

§ 5. Hüber das Auslandsbrotgetreide haben die Müller, Händler

und andere Gewerbebetriebe am 15. und letzten jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige an den Kreisamtsamt in Wiesbaden abzugeben.

§ 6. Das aus dem Auslande eingeführte Brotgetreide darf nicht ohne schriftliche Genehmigung des Kreisamtsamts in Wiesbaden verwendet werden.

§ 7. Das aus ausländischem Brotgetreide im Inlande hergestellte Mehl unterliegt derselben Überwachung, wie das aus dem Auslande stammende und in den Kommunalverbande Landkreis Wiesbaden eingeführte Mehl.

Die Vorschriften der Anordnung des Kommunalverbandes Landkreis Wiesbaden, betreffend den Verkehr mit Auslandsbrotgetreide vom 23. Mai 1916, Kreisblatt Nr. 61/228, finden daher auch auf das aus ausländischem Brotgetreide im Inlande hergestellte Mehl Anwendung.

§ 8. 1. Müller, Händler und andere Gewerbebetriebe, die Auslandsbrotgetreide in den Verkehr bringen, sind verpflichtet, dieses Getreide von ihren übrigen Getreidevorräten getrennt zu halten.

2. Das daraus hergestellte Mehl ist in den Verkaufsstellen von dem aus Auslandsbrotgetreide hergestellten Mehl getrennt aufzuheben und durch Anbringung eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Mehl aus ausländischem Getreide“ als solches kenntlich zu machen.

§ 9. Diese Vorschriften treten sofort in Kraft.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Gefängnis bis zu 1500 Mark bestraft.

Wiesbaden, den 24. Februar 1917.

Namens des Kreisamtsamtes.
Der Vorsitzende.
J. B. J. Preis.

Wird veröffentlicht.
Hochheim a. M., den 1. März 1917.

Der Bürgermeister. J. B. J. Preis.

Bekanntmachung.
Den Ortsgruppen des Kreisvereins, dem Volkshilfsverein in Viebrich, sowie den Bürgermeistern in Eddersheim und Weibach ist das vom Direktor der landwirtschaftlichen Schule in Bornheim a. Rh. herausgegebene Buch: „Schwefelkalkung und Mästung in Krieges- und Teuerungsjahren zur Bekämpfung und Ausfüllung der Bevölkerung überwiegen worden.“

Das Buch bietet in alphabetischer Anordnung fast alle Hilfsmittel, die überhaupt zur Bekämpfung der Teuerung zu erlangen sind. Es ist ein wertvolles Hilfsmittel für die Bekämpfung der Teuerung. Es ist ein wertvolles Hilfsmittel für die Bekämpfung der Teuerung.

Wiesbaden, den 22. Februar 1917.

Der Königliche Landrat.
J. B. J. Preis.

Wird veröffentlicht.
Hochheim a. M., den 1. März 1917.

Der Bürgermeister. J. B. J. Preis.

An die Polizeiverwaltungen der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Bekanntmachung.
Das Entfernen der alten und kranken Obstbäume und das Ausschneiden des dünnen und kranken Holzes und der Aststumpfen.

Im Laufe des vergangenen Sommers hat sich an den Obstbäumen viel dünnere und kranke Holz gebildet; viele Bäume sind auch teilweise dünn geworden, jedoch ist sich nicht mehr lohnt, diese stehen zu lassen.

Die abgesehenen Bäume, sowie das tote und kranke Holz in den Baumstümpfen sind nicht nur eine Gefahr für den Menschen, sondern auch für die Viehzucht, da sie eine große Gefahr für die Viehzucht darstellen, da sie eine große Gefahr für die Viehzucht darstellen.

Im Laufe des vergangenen Sommers hat sich an den Obstbäumen viel dünnere und kranke Holz gebildet; viele Bäume sind auch teilweise dünn geworden, jedoch ist sich nicht mehr lohnt, diese stehen zu lassen.

Die abgesehenen Bäume, sowie das tote und kranke Holz in den Baumstümpfen sind nicht nur eine Gefahr für den Menschen, sondern auch für die Viehzucht, da sie eine große Gefahr für die Viehzucht darstellen, da sie eine große Gefahr für die Viehzucht darstellen.

Im Laufe des vergangenen Sommers hat sich an den Obstbäumen viel dünnere und kranke Holz gebildet; viele Bäume sind auch teilweise dünn geworden, jedoch ist sich nicht mehr lohnt, diese stehen zu lassen.

Die abgesehenen Bäume, sowie das tote und kranke Holz in den Baumstümpfen sind nicht nur eine Gefahr für den Menschen, sondern auch für die Viehzucht, da sie eine große Gefahr für die Viehzucht darstellen, da sie eine große Gefahr für die Viehzucht darstellen.

Im Laufe des vergangenen Sommers hat sich an den Obstbäumen viel dünnere und kranke Holz gebildet; viele Bäume sind auch teilweise dünn geworden, jedoch ist sich nicht mehr lohnt, diese stehen zu lassen.

Die abgesehenen Bäume, sowie das tote und kranke Holz in den Baumstümpfen sind nicht nur eine Gefahr für den Menschen, sondern auch für die Viehzucht, da sie eine große Gefahr für die Viehzucht darstellen, da sie eine große Gefahr für die Viehzucht darstellen.

Im Laufe des vergangenen Sommers hat sich an den Obstbäumen viel dünnere und kranke Holz gebildet; viele Bäume sind auch teilweise dünn geworden, jedoch ist sich nicht mehr lohnt, diese stehen zu lassen.

Die abgesehenen Bäume, sowie das tote und kranke Holz in den Baumstümpfen sind nicht nur eine Gefahr für den Menschen, sondern auch für die Viehzucht, da sie eine große Gefahr für die Viehzucht darstellen, da sie eine große Gefahr für die Viehzucht darstellen.

Wird gereinigt und ausgefüllt und die Kuppenblätter entfernt werden.

Das Feldschuttpersonal ist angewiesen, auf die sorgfältige Befolgung dieser Verfügung zu achten und die Säumnisse anzuzeigen. Ueber den Erfolg der getroffenen Anordnungen ist mir bis zum 15. April 1917 zu berichten.

Wiesbaden, den 21. Februar 1917.
J. B. J. Preis.

Wird den Obstbaumbesitzern zur strengsten Befolgung mitgeteilt.
Hochheim a. M., den 1. März 1917.

Die Polizeiverwaltung. J. B. J. Preis.

Bekanntmachung.
Von unserem Getreide darf jetzt kein Korn verloren gehen. Es ist daher notwendig, beim Seien nur solche Mittel anzuwenden, die es ermöglichen, Mehl von gebräuteter Saat und Saatgut, das nach der Seie aus irgend einem Grund nicht ausgeht, nach der Vermahlung zu verwenden. Um dieses zu erreichen, ist erforderlich, daß die Landwirte eines geeigneten Seimmittels bedienen. Die landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse, Filiale Frankfurt a. M., empfiehlt die Verwendung von „Normaldehl“ vermischt mit Wasser, welches eine ausreichende Entkeimung ermöglicht und das behandelte Getreide außerdem für alle Zwecke tauglich erhält. Da die einzelnen Gemeinden für die Frühlingsseie in der nächsten Zeit ihren Bedarf an Saatgut decken müssen, erlaube ich die Magistrat und Gemeindevorstände, in den Gemeinden durch Ortsübliche Bekanntmachung die Landwirte auf die Verwendung des Seimmittels hinzuweisen. Bestellungen haben bei der landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse, Filiale Frankfurt a. M., zu erfolgen.

Wiesbaden, den 26. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreisamtsamtes.
J. B. J. Preis.

Wird veröffentlicht.
Hochheim a. M., den 1. März 1917.

Der Bürgermeister. J. B. J. Preis.

Nichtamtlicher Teil.

Die Kriegslage.

Aus England.

Englisches Rätselfragen über die Operationen an der Westfront.

Die englischen Berichterstatter sind verblüfft durch die überraschende Zurücknahme der deutschen Infanterie. Sie suchen den Beweggrund in dem Wunsch, die Frontlinie zu verschieben und gerade zu richten und die Engländer kurz vor der Offensive die Anlegung einer neuen befestigten Front unter Verhinderung der gesamten schweren Artillerie aufzubringen. Oberst Kington weist auf die harte Bapaume-Stellung hin, die vom Feinde bisher nicht gehalten werden und den englischen Angriff schwieriger mache. Vielleicht verläßt die deutsche Heeresverwaltung den Beweggrund, Krieg herbeizuführen, um die Entscheidung im Westen zu erzwingen, so lange die russische und die Alpenfront durch die Witterung zur Ruhe verurteilt sei. Kington glaubt die deutschen Verluste um 700 000 Mann und 100 000 Artillerie überschätzt, daß das zahlenmäßige Gleichgewicht hergestellt sei. Die Deutschen seien um 200 Bataillone verstärkt. Heberdies sei eine französische Kaserne von 300 Bataillonen aufgestellt.

Der Lord Mayor als Prophet.

Der Lord Mayor von London hatte, wie die englischen Blätter berichten, in einer Verlesung erklärt, er habe von hohen Persönlichkeiten — er dürfte allerdings keine Namen nennen — gehört, daß der Krieg würde unbedingt dieses Jahr gewonnen werden, wenn nur Kington auf die neue Kriegsschlacht eingeworfen würde. — Die „Kriegs-Korrespondenz“ bemerkt hierzu: „Dieser Auspruch gleicht dem Orakelspruch, den Krieger in alter Zeit zu hören pflegten: Wenn er den Hals überhänge, so würde er ein großes Reich errichten. Die Prophezeiung traf richtig ein, aber es war sein eigenes Reich.“

Der Hunger als Genoss.

Nur mit Schmutzungen kann man jetzt in englischen Zeitungen die wahren Verhältnisse sehen, mit denen dem Publikum die Freude am Hungern beigebracht werden soll. So gab die „Daily Mail“ vor kurzem in großen Lettern ihren Lesern folgende Aufzählung über das, was die Stunde erfordert: „Die Entladung der Rohrausbeute soll nicht nur die Sparsamkeit fördern, sie sind vielmehr durch die Schiffsverluste eine eiserne Notwendigkeit geworden. Alle Mahlzeiten müssen einander werden. Es ist durchaus nicht nötig für die Gesundheit, daß man sich nach jeder Mahlzeit wohlgefällig fühlt.“ Und in einem Leitartikel schreibt das Blatt: „Die Gedanke, eine weite Verbreitung der Hungerkrankheiten, die nicht nur die Gesundheit, sondern auch die Moralität gefährden, ist ein sehr ernstes Problem. Die Opfer dieser Einbildung meinen, die Probe auf ein ausreichendes und gesundes Mahl sei das Gefühl der Fülle danach, und wenn sie dieses Gefühl nicht hätten, dann hätten sie nicht genug gegessen. Sie vergessen, daß, wenn sie den Hunger, die ihnen jetzt zugesprochen werden, ihnen nicht gestatten, das Maximum des Lebens zu erreichen, und kommen so auf den Gedanken, daß ihre Gesundheit in Gefahr gerate. Aber jeder Arzt kann ihnen sagen, daß ihre Verunsicherung völlig grundlos ist, und daß fast alle Beschwerden, an denen sie gelegentlich leiden, nur die Folge der herrschenden Gewohnheit des Übermaßes im Essen sind.“

Die Gefährlichkeit, welche die Leser der „Daily Mail“ bei diesen guten Lehren ziehen werden, hat das Blatt auf seiner Vorderseite leider nicht abgemildert.

1